

Fachbereich 5b - Familie und Bildung  
Frau Bauer

Datum:  
22.02.2023

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **Entwicklung von Perspektiven zur Verbesserung der Inklusion an den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lüneburg**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	28.02.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	02.03.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung nimmt mit dieser Vorlage Bezug auf den im Schulausschuss am 09.02.23 zu TOP 8 mehrheitlich beschlossenen Änderungsantrag der Stadtratsfraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ mit dem Titel „Leuchtturmprojekt zur Verbesserung der Inklusion in Lüneburg schaffen“ (siehe VO /10472/23). Der Änderungsantrag und die Stellungnahme der Verwaltung zum Grundantrag sind dieser Vorlage als Anlage noch einmal beigelegt.

#### **Leuchtturmprojekt zur Verbesserung der Inklusion in Lüneburg schaffen**

Die Verwaltung möchte voranstellen, dass sie ausdrücklich den Versuch ein Leuchtturmprojekt für Lüneburg zu schaffen, um die Situation der schulischen Inklusion im Stadtgebiet Lüneburg voranzubringen, begrüßt. Die Verwaltung sichert zu, alles ihr Mögliche dazu beizutragen, ein solches Projekt zu unterstützen.

Allerdings ist vorweg auch festzuhalten, dass die Hansestadt Lüneburg als Schulträger nur einen Anteil am Gelingen hat und als (alleiniger) Adressat des Antrags hinsichtlich der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Grunde auf verlorenem Posten steht.

Den größeren gestalterischen Anteil für ein solches Projekt haben nämlich das Land und das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB). Dort müssen, idealerweise in Abstimmung mit der Hansestadt Lüneburg, die entsprechenden räumlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen sowie die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen und umgesetzt werden, um ein derartiges Leuchtturmprojekt zum Erfolg zu führen.

Seitens der Verwaltung wurden nach dem Schulausschuss mit Beteiligten am Antrag und am möglichen Projekt weitere Gespräche geführt, um die rechtlichen Möglichkeiten für ein solches Projekt detaillierter zu erörtern.

#### KME-Förderzweig an der JRS

Gemäß des Änderungsantrags der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN soll bis zur Realisierung des Leuchtturmprojektes übergangsweise ab dem Schuljahr 2023/2024 ein inklusiver Förderzweig KME an der JRS angegliedert werden.

Nach bisher vorliegenden Aussagen der Fachbereichsleitung Inklusive Bildung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung wird das Leuchtturmprojekt weder aus schulfachlicher Sicht (Referat 53) unterstützt, noch aus schulrechtlicher Sicht (Referat 15) für genehmigungsfähig gehalten.

Wesentliche Hinderungsgründe für dieses Vorhaben sind:

- Alle Schulen in Niedersachsen sind nach §4 NschG inklusive Schulen.
- Sonderpädagogische Ressourcen werden in der Verantwortung des RLSB gleichmäßig verteilt.
- Referat 53 sieht Förderschulen zukünftig nicht als inklusive Schulen an.
- Eine Fortführung der Förderschule Lernen über 2028 hinaus, auch im Rahmen eines Modellprojekts, ist nicht zulässig (§183 Abs 5 NSchG).
- Eine Erweiterung der JRS mit dem Schwerpunkt KM ist nach § 106 Abs. 1, der Einhaltung der Voraussetzungen der Abs. 5 und 9 sowie mit Genehmigung der Schulbehörde nach Abs. 8 NSchG möglich.
- Nach § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist bei den Berechnungen für eine FöS mit dem Schwerpunkt KME je Zug oder Lerngruppe von 9 SuS auszugehen. Die Prognose ist gem. § 6 Abs 1 SchOrgVO für mind. 10 Jahre zu erstellen. Die Stadt Lüneburg müsste also eine Schülerzahlprognose über 10 Jahre mit jeweils 9 Schülerinnen und Schülern nachweisen, wobei es in Lüneburg bereits eine Förderschule KME Am Knieberg gibt.

Aufgrund der obigen Ausführungen schließt die Verwaltung die Erweiterung der JRS um den Förderzweig KME als unrealistisch aus, obwohl eine interfraktionelle Arbeitsgruppe diese Möglichkeit bevorzugt. Dies wurde in der Stellungnahme zum Schulausschuss am 09.02.2023 bereits ausführlich dargelegt.

Gleichwohl ist die interfraktionelle Arbeitsgruppe ebenfalls zu der im folgenden dargestellten Alternative gekommen.

#### „inklusive (Modell-)Förderklasse“ an einer anderen Schule

Da die Johannes-Rabeler-Schule definitiv im Jahr 2028 ausläuft, empfiehlt die Verwaltung eine andere Schule zu suchen, die vorübergehend um eine „inklusive (Modell-)Förderklasse“ erweitert werden könnte. Hierzu müsste zunächst sehr kurzfristig geklärt werden, welche Schule dazu bereit wäre. Durch eine Erweiterung einer bestehenden Schule, die auch nach dem Jahr 2028 noch existiert, wird den Eltern und Schüler:innen eine grundsätzliche Verlässlichkeit hinsichtlich eines Schulabschlusses geboten.

An einer geeigneten Schule könnte eine „inklusive (Modell-)Förderklasse“ gebildet werden, die möglicherweise auch mit anderen Schüler:innen aufgestockt und mit besonderem Personal ausgestattet wird. In Abstimmung mit dem Land/dem RLSB können hier Rahmenbedingungen für Inklusion im Sinne des §4 NschG geschaffen werden. Durch Beteiligung der Leuphana können diese Rahmenbedingungen evaluiert und bewertet werden um, ganz im Sinne eines Leuchtturmprojekts, wissenschaftlich validierte Fakten zu erhalten, um die weiteren Schritte bis 2028 für eine gelungene Inklusion zu planen.

## Folgenabschätzung:

### A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	+	Bis zur vollständig möglichen Inklusion, wird eine weitere Bildungsmöglichkeit für benachteiligte Kinder geschaffen
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

### B) Klimaauswirkungen

#### a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

#### b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

#### c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100,-  
    aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja  
    Nein  
    Teilhaushalt / Kostenstelle:  
    Produkt / Kostenträger:  
    Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

## **Anlagen:**

Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen  
Stellungnahme der Verwaltung zum Erstantrag des Stadtelternrats

## **Beschlussvorschlag:**

- Die Verwaltung wird beauftragt umgehend eine geeignete Schule zur vorübergehenden Erweiterung um eine „inklusive (Modell-)Förderklasse“ auszuwählen und Gespräche mit der Schulleitung aufzunehmen.
- Die Verwaltung wird beauftragt anschließend mit dem RLSB und der Schulleitung Gespräche aufzunehmen um die Realisierungsmöglichkeit einer „inklusive (Modell-) Förderklasse“ zu erörtern.
- Die Verwaltung wird beauftragt bei einer positiven Realisierungsmöglichkeit umgehend einen entsprechenden Antrag zur Erweiterung zu stellen.
- Die Verwaltung wird beauftragt ein gemeinsames Gespräch mit dem Land, dem RLSB, der Schulleitung und der Leuphana zu suchen um die Rahmenbedingungen und Ausstattung für ein derartiges Leuchtturmprojekt zu erörtern.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:  
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Bereich 55 - Schulen

---

Pascal Mennen, Schröderstr. 16 (Hof), 21335 Lüneburg

Oberbürgermeisterin Kalisch  
Ratsbüro der Hansestadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt 1  
21335 Lüneburg



**Stadtratsfraktion Lüneburg**

**Beigeordneter Pascal Mennen**  
Sprecher für Schule, Jugend, Queer

Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Schröderstr. 16 (Hof)  
21335 Lüneburg  
pascal.mennen@gruene-lueneburg.de

08.02.2023

## **Änderungsantrag zu TOP 8 der Schulausschusssitzung am 09.02.2023**

### **Leuchtturmprojekt zur Verbesserung der Inklusion in Lüneburg schaffen**

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt gemeinsam mit dem Stadtelternrat und in Abstimmung mit Prof. Marc Kleinknecht von der Leuphana Universität und dem Kreiselternerat:

1. Die Förderschule Lernen läuft regulär im Jahr 2028 aus. In der Hansestadt Lüneburg wird bereits vorher ein Leuchtturmprojekt zur Verbesserung der Inklusion an allen städtischen Regelschulen umgesetzt, das folgende wesentliche Bestandteile enthält:
  - a) eine zentrale kleine Schule (zum Beispiel am jetzigen Standort der Johannes-Rabeler-Schule) wird als Kernschule des Projektes gegründet. Weitere Schulen unterschiedlicher Schulformen im Stadtgebiet sind dezentrale Teile des Projektes. Die Kernschule ist hinsichtlich der angestrebten Schulabschlüsse durchmischts anzulegen; an jeder Kooperationssschule gibt es mindestens eine Kooperationsklasse, die seitens der Kernschule mit sonderpädagogisch geschultem Fachpersonal versorgt wird. Sollten sich im Laufe der weiteren Konzeptionierung bessere Lösungen/Rechtsformen als eine Neugründung ergeben (z.B. ein Schulversuch, eine Modellschule oder ähnliches) um die Kontinuität und die Abschlüsse für die Schüler\*innen zu sichern, sollen diese bedacht werden.
  - b) das gesamte Leuchtturmprojekt ist im Sinne des NSchG inklusiv konzipiert und nimmt Schüler\*innen mit und ohne Förderbedarfe auf, wobei alle Förderbedarfe mitgedacht werden. Die Verteilung der Schüler\*innen auf die Kernschule sowie die Kooperationsklassen an den Projektschulen sowie mögliche Wechsel werden zentral im Projekt koordiniert und pädagogisch abgestimmt.
  - c) das Leuchtturmprojekt wird seitens der Leuphana wissenschaftlich begleitet und im Rahmen eines Forschungsprojektes personell und ideell unterstützt, hierzu sind Gespräche unter Einbezug der Landesebene verwaltungsseitig aufzunehmen.
  - d) das Projekt sollte landesseitig besonders gut personell ausgestattet werden, hierzu sind durch die Verwaltung unter Einbeziehung der Universität Gespräche aufzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich auf Ebene der Hansestadt zügig um die Prüfung der Umsetzbarkeit sowie die notwendigen planerischen und ggf. baulichen Vorbereitungen zu kümmern und die Abstimmungen mit dem Land aufzunehmen.
3. Übergangsweise und mit der klaren Zielperspektive der Umsetzung eines ‚Leuchtturmprojektes zur Verbesserung der Inklusion‘ wird ab dem Schuljahr 2023/2024 ein inklusiver Förderzweig KME (siehe Begründung) an der Johannes-Rabeler-Schule angegliedert. Dieser erhält direkt den Namen der neu entstehenden Schule bzw. zunächst einen Projektnamen. Die Johannes-Rabeler-Schule und der Förderzweig Lernen laufen 2028 aus. Nach 2028 werden die Schüler\*innen weiterhin an den verschiedenen Projektstandorten beschult. Angegliedert sind sie weiter an der nun verbleibenden Kernschule mit neuem Namen, in der Rechtsform eines Förderzentrums KME (zu anderen möglichen Rechtsformen vgl. 1, ansonsten siehe Begründung).

### **Begründung:**

Die Gesetzeslage in Niedersachsen ist eindeutig, sie gibt das Auslaufen der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen zum Schuljahr 2028/2029 vor. Im Mittelpunkt muss deshalb die Umsetzung des Rechts auf Bildung für alle in einem inklusiven Schulsystem stehen. Dazu bietet der ursprüngliche Antrag des Stadtelternrats einen guten Ansatz, der in den letzten Wochen mit Beteiligten von Stadt- und Kreiselternrat, Leuphana und verschiedenen Schulleitungen weiterentwickelt wurde.

Dabei wurde auch an den Erfahrungs- und Bedarfsaustausch beim Runden Tisch Inklusion angeknüpft. In der Ratssitzung am 23.06.2022 wurde außerdem schon richtungsweisend beschlossen, dass „die Verwaltung [...] beauftragt [wird], bis zur Herstellung optimaler Bedingungen für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen an Regelschulen Übergangslösungen zu schaffen. Hierbei sollen Klassen, die aus Kindern und Jugendlichen der ehemaligen Förderschule Lernen zusammengesetzt sind, an den Regelschulen eingerichtet werden. Diese weisen einen höheren Fachkraftschlüssel auf, bieten somit ein schützendes Setting für die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Regelschulen und stellen zugleich einen weiteren Schritt Richtung Inklusion dar.“

Das hier in Ansätzen vorgestellte Konzept eines sich von einem Kern ausbreitenden Netz, schafft für die Schulen durch den Anreiz von mehr Fachkräften einen Mehrwert in der Inklusion. Lehrkräfte werden spürbar bei der Aufgabe jedes Kind nach seinen individuellen Bedarfen zu entlasten, unterstützt. Da die neue Schule mit einem breiten Inklusionsverständnis arbeitet, werden aus dem ganzen Landkreis alle Formen von Heterogenität berücksichtigt, beispielsweise auch Hochbegabungen und Kinder im Autismus Spektrum. Durch das Netzwerk an Schulen und Kooperationen ist es möglich, Kindern das passende Setting für ihre optimale Entwicklung auszuwählen und zeitgleich Anpassungen bei vorkommenden Veränderungen vorzunehmen, ohne das Kind aus dem gewohnten Setting an Personen zu nehmen. Für ein passendes inklusives Setting ist eine Durchmischung von Leistungsniveaus wichtig. Die neue Schule könnte durch ihre spezielle Konstruktion und die verschiedenen einfließenden Perspektiven für Kindern mit Förderbedarfen und Kindern mit einem hohen angestrebten Bildungsabschluss gleichermaßen interessant sein.

Seitens der Konzeptentwicklungsgruppe wurden bereits erste Gespräche mit verschiedenen Schulleitungen, Universitätsleitung und speziell der Schulpädagogik sowie weiteren wichtigen Akteur\*innen geführt, die es nun schnell zu vertiefen gilt.

Angelehnt an den Antrag des Stadtelternrats soll für den Übergang zur Gründung des Leuchtturmprojektes ein Förderschulzweig KME an der jetzigen Johannes-Rabeler-Schule eingezogen werden.

Bezüglich einer Schulzweigerweiterung einer Schule sind die § 106 Abs. 1 und 8 NSCHG entscheidend. Die Paragraphen 1 und 14 des Niedersächsischen Schulgesetzes besagen, dass eine Förderschule KME rechtlich gesehen eine inklusive Schule ist, die auch Kinder mit (anderen) und ohne Unterstützungsbedarfe aufnehmen kann. Eine solche übergangsweise Schulzweigerweiterung kann somit Grundlage für die oben beschriebene Idee sein. Für die Zusammenarbeit mit den Kooperationsklassen ist eine Koordination durch das Förderzentrum/die Kernschule mit dem Förderschwerpunkt KME nötig. Die neu angemeldeten Schüler\*innen werden von Beginn des Projektes an dem Förderzweig und das Förderzentrum KME eingeschult. Alle Schüler\*innen erhalten somit die Möglichkeit im Rahmen des Projekts einen möglichst hohen Schulabschluss zu erlangen. Ein Bestehenbleiben der Kernschule/des Förderzentrums über 2028 hinaus stellt eine wichtige Perspektive für den Einsatz und die Motivation der beteiligten Regelschul- und Förderschullehrkräfte sowie der Schul- und Förderzentrumsleitung dar. Dies ist neben dem pädagogischen Anreiz auch eine sehr gute Möglichkeit hervorragende Lehrkräfte langfristig an den Standort Lüneburg zu binden.

Das gesamte Projekt ist darauf ausgerichtet, die Inklusion in Lüneburg zügig voranzubringen. Durch eine gute personelle Ausstattung bietet das Projekt Anreize für weitere Schulen mitzumachen und sich in der Folge ggf. stärker als zuvor mit individueller Förderung und Unterstützungsbedarfen auseinanderzusetzen. So machen immer mehr Schulen mit und das Projekt sorgt für eine flächendeckende inklusive Schullandschaft in der Stadt Lüneburg. Auf diese Weise könnte das Lüneburger Modell, dessen wissenschaftliche Evaluation parallel zur Durchführung läuft, eine Strahlkraft für weitere Städte und Regionen und so letztlich für das gesamte Bundesland haben. Es gilt deshalb in anstehenden Gesprächen mit dem Land und der Universität rechtliche Fragen zu klären oder auch ob nach §102 Satz 7 (NSchG) beispielsweise das Land zusammen mit der Stadt als Schulträger fungiert, welche Ressourcen die verschiedenen Beteiligten bereit sind, in das Projekt zu investieren und welche Umsetzungsschritte nötig sind. Diese Gespräche sollen verwaltungsseitig initiiert werden.

Für die Fraktion



Pascal Mennen

## **Antrag des Stadtelternrats der Hansestadt Lüneburg vom 28.11.2022**

Der Stadtelternrat Lüneburg beantragt

- 1.) Weiterführung der Johannes-Rabeler-Schule als eine „inklusive Förderschule mit dem Schwerpunkt KME“ nach 2028**
- 2.) Die Angliederung eines „Förderzweigs KME“ an der Johannes-Rabeler-Schule ab dem Schuljahr 2023/24**

In der Schulausschusssitzung vom 15.11.2022 wurde bereits ausgeführt, dass eine Weiterführung einer Förderschule mit verändertem Förderschwerpunkt nicht möglich ist, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§106 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) spricht ausschließlich von den Möglichkeiten Schulen „...zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben“.

Eine Schule im Betrieb umzustrukturieren ist dagegen nicht möglich.

Man könnte alternativ annehmen, hier käme eine Erweiterung der bestehenden Schule in Betracht. Da die Förderschule Lernen aber ab dem Schuljahr 2023/24 als solche im Jahrgang 5 nicht mehr besteht und laut Gesetz ausläuft, kann faktisch keine Erweiterung des Jahrgangs 5 mit einem neuen Förderschwerpunkt vorgenommen werden.

Es kann sich hier also nur um den Antrag zur Errichtung einer neuen Schule handeln.

In jedem Fall wird die Johannes-Rabeler-Schule als Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen auslaufen. Damit läuft auch der Name der Schule aus.

Für ein gemeinsames Verständnis des Antrags, der auch rechtlich durchführbar wäre, wird der Antrag des Stadtelternrats daher wie folgt umformuliert:

**„Neugründung einer inklusiven Förderschule mit dem Förderschwerpunkt KME in den Räumen der Johannes-Rabeler-Schule ab dem Schuljahr 2023/24“**

Sollte diese Umdeutung nicht gewünscht sein, ist festzustellen, dass der Antrag **rechtlich** nicht umsetzbar und de jure abzulehnen ist.

Im Antrag wird eine inklusive Förderschule mit dem Schwerpunkt KME beantragt. Grundsätzlich sollen alle allgemeinbildenden Schulen inklusiv sein.

Für Förderschulen ist die Aufnahme von Kindern mit anderen Förderschwerpunkten laut Herrn Kamp, Schulfachlicher Dezernent des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB), aber nicht sinnvoll und wird von Seiten des RLSB unterbunden.

Das RLSB spricht sich eindeutig dafür aus, dass auf eine Förderschule in der Regel nur Kinder mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden.

Gerade für Förderschulen mit einem sehr spezifischen Unterstützungsbedarf wie z.B. körperlich und motorische Unterstützung (KME), gilt diese Einschränkung im Besonderen, da hier der fachspezifische Aufwand höher anzunehmen ist, als in anderen Unterstützungsbedarfen wie beispielsweise „Lernen“.

Die besondere Fürsorge für die Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich KME beinhaltet auch, mit den begrenzten Plätzen an der Förderschule KME behutsam und umsichtig umzugehen und auf eine Durchmischung mit anderen Unterstützungsbedarfen weitestgehend zu verzichten.

Somit sollen auf einer Förderschule KME nur Kinder beschult werden, die den festgestellten Unterstützungsbedarf KME auch tatsächlich haben.

In die weitere Betrachtung müssen also ausschließlich Kinder mit dem Unterstützungsbedarf KME genommen werden. Sollten Kinder mehrere Unterstützungsbedarfe haben, wäre das für den Besuch der Förderschule KME unschädlich, aber KME muss zumindest dabei sein.

Die Errichtung einer neuen Förderschule geschieht nach den Bestimmungen des §106 NSchG. Demnach muss der Schulträger einen entsprechenden Antrag beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung stellen (§106 Abs. 1 i.V.m. §106 Abs. 9 NSchG)

Die Inhalte des Antrags, bzw. die nachzuweisenden Voraussetzungen regelt die Schulorganisationsverordnung (SchOrgVO)

- Die Schule muss **mindestens** einzügig sein, d.h. einen Klassenverband oder eine Lerngruppe pro Jahrgang haben (§4 Abs.1 Nr.9 SchOrgVO) mit jeweils **mindestens** 9 Schüler:innen (§4 Abs.3 SchOrgVO).
- Es muss der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht werden (§6 SchOrgVO), was durch eine Prognose der Schülerzahlen, der die Schule voraussichtlich besuchenden Schüler:innen, für mindestens 10 Jahre geschehen sollte.

Für einen erfolgreichen Antrag an das RLSB muss also de jure eine positive Prognose für die nächsten 10 Jahre aufgestellt werden, dass jährlich mindestens 9 Kinder mit dem Förderschwerpunkt KME diese Schule besuchen werden. Alleine die Erfüllung dieser notwendigen Kriterien begründet aber noch keine positive Antragsbescheidung.

Da der schulische Förderschwerpunkt eines Kindes im Regelfall frühestens mit Anmeldung zur Schule festgestellt wird, kann über die zukünftigen Zahlen der Kinder mit Förderschwerpunkt KME keine verlässliche Aussage getroffen werden, da die Förderbedarfe der jetzt 0- bis 5-Jährigen noch gar nicht festgestellt wurden.

Noch weniger kann daher eine Aussage getroffen werden, wie sich die Eltern dieser Kinder entscheiden werden, ob sie ihre Kinder inklusiv beschulen lassen wollen oder auf eine Förderschule geben werden.

Da der Blick in die Zukunft hier verschlossen ist, kann nur ein Blick in die Vergangenheit helfen, um eine Prognose zu stellen.

Es gibt mit der Förderschule Am Knieberg eine Förderschule die den Förderbedarf KME im Grundschulalter übergreifend für Stadt und Landkreis Lüneburg mit den Kooperationsklassen an der Hasenburger Berg Schule abdeckt. Alle anderen Klassen und K-Klassen der Schule beschulen Kinder mit dem Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“.

Es ist davon auszugehen, dass die Eltern, die Ihr Kind mit Förderbedarf KME im Grundschulalter auf eine Förderschule KME schicken, dies auch eher für die weiterführenden Schulen tun würden.

Eltern die ihr Kind bereits im Grundschulalter inklusiv beschulen, werden diesen Weg auch für die weiterf. Schulen eher beibehalten.

Dies ist für beide genannten Fälle eine Annahme – natürlich können sich Eltern auch in beiden Fällen anders entscheiden. Um aber überhaupt eine Prognose aufstellen zu können, ist dies aus Sicht der Verwaltung die sinnvollste Grundlage. Die folgenden Ausführungen sind im Sinne der positiven Antragsbescheidung also als „best case“-Planung zu interpretieren.

Die folgende List zeigt die Anzahl der Kinder der 4. Klassen auf, die mit dem Förderschwerpunkt KME die K-Klassen der Schule am Knieberg in der Hasenburger Berg Schule in den letzten Jahren besucht haben. Da es die Viertklässler sind, die die neue Förderschule KME besuchen könnten, sind dies genau die Zahlen, die für eine Prognose herangezogen werden müssten:

2013/14	8 Kinder	2014/15	8 Kinder	2015/16	5 Kinder
2016/17	8 Kinder	2017/18	8 Kinder	2018/19	7 Kinder
2019/20	1 Kind	2020/21	6 Kinder	2021/22	13 Kinder
2022/23	6 Kinder				

Aus diesen Klassenstärken von 2013 bis heute lässt sich prognostisch keine Begründung für zukünftig mindestens 9 Kinder im Sekundarbereich der neuen Förderschule feststellen.

Allein im jetzt anstehenden Schuljahr 2023/24 würden z.B. also lediglich 6 Kinder aus der Förderschule KME Primarbereich in die neue Förderschule KME Sekundarbereich eingeschult werden.

Schaut man sich die Zahlen der Schüler:innen in den K-Klassen 1-3 an, die in den kommenden Jahren in den Sekundarbereich hochwachsen, erhält man kein anderes Bild:

2024/25 8 Kinder, 2025/26 8 Kinder und 2026/27 6 Kinder.

Auch mit diesen konkret vorliegenden Zahlen lässt sich hier also keine positive Prognose für die nächsten drei Jahre aufstellen.

Ein Antrag auf Bildung einer neuen Förderschule KME hat somit rein substantiell keine Aussicht auf Erfolg, da die eingangs erwähnten notwendigen Voraussetzungen für eine positive Antragsbescheidung objektiv nicht vorliegen.

Allein auf dieser objektiven Tatsache beruhend, ist aus Sicht der Verwaltung der Antrag des Stadtelternrats daher abzulehnen.

Abgesehen davon wären weiterhin die Beteiligung des Landkreises Lüneburg und die grundsätzliche Nutzbarkeit des vorhandenen Gebäudes für eine Förderschule KME zu prüfen.

Da der Antrag aber bereits aus dem genannten Grund der fehlenden Nachhaltigkeit durch zu wenig prognostizierte Kinder de jure nicht genehmigungsfähig ist, erübrigen sich diese langwierigen Begehungen und Verhandlungen.

Im Original gez.  
Mehl